

## 5480/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck und Genossen haben am 16. Februar 1999 unter der Nr. 5739/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Veranstaltungen bundesheerfremder Personen in Offizierskasinos und Einrichtungen des Bundesheeres“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist festzustellen, daß in meinem Ressort klare Richtlinien über die Benützung von Betreuungseinrichtungen, wie Offizierskasinos etc., bestehen. Demnach ist es grundsätzlich nur Ressortangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, Veranstaltungen in Einrichtungen des österreichischen Bundesheeres durchzuführen. In Ausnahmefällen können sonstige Veranstaltungen genehmigt werden, wenn es sich um Veranstalter handelt, die dem österreichischen Bundesheer „nahestehen“ (z.B. Partnerschaftsfirmen) oder die Veranstaltung selbst im wehrpolitischen Interesse gelegen ist (z.B. Siegerehrung des Heeressportvereines). Abgesehen davon stehen „*bundesheerfremden Personen, Stellen und Organisationen*“ die Einrichtungen des österreichischen Bundesheeres für Veranstaltungen nicht offen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegenden Fragen wie folgt;

Zu 1:

Ja, zumal die Bundesgebäudeverwaltung II aufgrund ihrer spezifischen Aufgabenstellung zweifellos in einem besonderen Naheverhältnis zum österreichischen Bundesheer steht. Den Mitarbeitern der BGV II wurde aufgrund des in allen Betreuungseinrichtungen des

Österreichischen Bundesheeres bestehenden Gewinnverbotes lediglich der Selbstkostenpreis (Einkaufspreis plus Manipulationsaufschlag) verrechnet. Insgesamt waren vier Betreuungs - helfer (Ordonnanzen) zeitlich gestaffelt eingesetzt; ihre Mehrdienstleistungen wurden durch Freizeit abgegolten. Das Ende der Weihnachtsfeier war für 24.00 Uhr festgesetzt.

Zu 2:

Über Veranstaltungen, die in Betreuungs- oder sonstigen Einrichtungen des Bundesheeres im Sinne der gegenständlichen Anfrage abgehalten werden, bestehen keine zentralen Aufzeichnungen. Da die Ermittlung dieser Daten einen unverhältnismäßigen Verwaltungs - aufwand erfordern würde, bitte ich daher um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung Abstand nehme.

Zu 3:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 4:

Die Genehmigung erteilt das jeweils zuständige Kommando. Hinsichtlich der Anzahl der genehmigten Ansuchen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 2.

Zu 5 bis 8 und 10:

Entfällt im Hinblick auf meine obigen Ausführungen.

Zu 9:

Grundwehrdiener werden bei Bedarf auf freiwilliger Basis eingesetzt. Ihre Mehrdienst - leistungen werden ihnen durch Freizeit abgegolten.